

Stellungnahme

COM(2020) 253 final

Weißbuch der EU-Kommission zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten

Kurztitel: “Level Playing Field”- Instrument

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

A) Im Allgemeinen

Die mit den im Weißbuch der EU-Kommission vorgeschlagenen Teilinstrumenten verfolgten Ziele, den Wettbewerb in der EU verzerrende Effekte von Drittstaatssubventionen zu verhindern, werden von der deutschen Industrie unterstützt. Eine Verzerrung des „Level Playing Field“ im Binnenmarkt darf weder durch europäische noch drittstaatliche, z. B. chinesische oder US-amerikanische Unternehmen möglich sein. Während Subventionen der Mitgliedstaaten und ihre Wirkung auf den Wettbewerb in der EU der strengen EU-Beihilfenkontrolle unterliegen, besteht für im Binnenmarkt wirkende Drittstaatssubvention keine vergleichbare Kontrolle.

Hinsichtlich der Ausgestaltung und des Zusammenwirkens der verschiedenen Teilinstrumente untereinander sowie im Verhältnis zu bestehenden rechtlichen Vorgaben bedarf es allerdings Anpassungen. Die mit der zusätzlichen Kontrolle von Drittstaatssubventionen einhergehende, zeitliche und administrative Belastung von Unternehmen muss verhältnismäßig sein; die ökonomischen Vorteile von konkretem, rechtmäßigem Wettbewerbsverhalten dürfen nicht konterkariert werden. Überdies muss auch die Investitionsoffenheit der EU erhalten werden.

Um unnötige Belastungen der Wirtschaft und exzessive Sperrfristen für untersuchte Verhaltensweisen zu verhindern, müssen die Verfahren nach den einzelnen Teilinstrumenten rechtsklar, vorhersehbar und unbürokratisch ausgestaltet werden. Hierzu bedarf es geschlossener Kataloge von Pflichten für Unternehmen und klarer Kriterien für die Ermittlung und Bewertung von prüfungsrelevantem Wettbewerbsverhalten. Auch die zuständige Aufsichtsbehörde muss im Vorfeld eindeutig bestimmbar sein, wobei auch gewährleistet sein muss, dass es zu keinen willkürlichen oder von sachfremden Erwägungen getragenen Entscheidungen kommen kann. Um eine kohärente Anwendung der Teilinstrumente zu gewährleisten und Parallelprüfungen desselben Sachverhalts zu vermeiden, sollte die EU-Kommission für alle Teilinstrumente ausschließlich zuständig sein. Die Teilinstrumente sollten separat ausgestaltet sein und nicht in einem einzigen Instrument zusammengefasst werden.

B) Im Einzelnen

I) Definition von Drittstaatssubventionen und de-minimis-Grenze

Das Weißbuch legt in seinem Annex die für alle Teilinstrumente geltende Definition von Drittstaatssubvention zugrunde. Hiernach sind alle unmittelbaren oder mittelbaren, finanziellen Zuwendungen einer Regierung

außerhalb der EU sowie öffentlichen Einrichtungen eines Nicht-EU-Staates erfasst, welche einem oder mehreren Unternehmen bzw. Wirtschaftszweigen einen tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil gewähren.

Die Definition der Drittstaatssubventionen entspricht somit weitgehend dem Begriff der Beihilfe. Diese weitgehende und umfassende Definition ermöglicht eine faktisch der EU-Beihilfenkontrolle vergleichbare Prüfung der Wirkung von Drittstaatssubventionen im Binnenmarkt. Für die Teilinstrumente des Weißbuches ist damit allein die Wirkung einer Drittstaatssubvention im Binnenmarkt als Anknüpfungspunkt entscheidend. Der Ort, an dem die Drittstaatssubvention gewährt wird, ist unerheblich. In zeitlicher Dimension sind alle *erhaltenen oder noch zu erhaltenden* drittstaatlich gewährten Zuwendungen *innerhalb von drei Jahren* von Relevanz. Im Rahmen der ex-ante-Kontrollen des zweiten und dritten Teilinstruments sind hiervon *auch bis zu einem Jahr nach Abschluss* des geprüften Verhaltens (nicht der Prüfung selbst) erwartete finanzielle Zuwendungen eines Drittstaates umfasst.

In der Definition von Drittstaatssubventionen soll, wie im EU-Beihilfenrecht, eine de-minimis-Grenze (Bagatellgrenze) i. H. v. 200.000 Euro eingeführt werden. Über drei Jahre hinweg gewährte Drittstaatssubventionen, die diesen Schwellenwert nicht übersteigen, sollen grundsätzlich keine den Binnenmarkt verzerrende Wirkung haben und damit nicht der Prüfung durch die Teilinstrumente unterliegen.

Angesichts des sehr weiten Anwendungsbereichs der Definition ist die Regelung einer de-minimis-Grenze zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung der Wirtschaft und der Aufsichtsbehörden notwendig. Allerdings ist diese Grenze, ebenso wie im EU-Beihilfenrecht, zu gering, um ihr Ziel in der Praxis zu erreichen. Die unmittelbare oder mittelbare finanzielle Begünstigung durch Drittstaaten über drei Jahre wird in den allermeisten Fällen einen Betrag i. H. v. 200.000 Euro übersteigen. Dementsprechend wird nahezu jede drittstaatlich gewährte finanzielle Zuwendung unter den Teilinstrumenten des Weißbuches prüfungsrelevant, so dass in der Praxis von einer erheblichen Belastung der Behörden und Unternehmen auszugehen ist. Es ist zu befürchten, dass aufgrund einer Flut von zu prüfenden Sachverhalten, die begrenzten personellen und fachlichen Ressourcen der Behörden von gerade den Fällen abgezogen würden, die erhebliche Auswirkungen für den Binnenmarkt haben können.

Die de-minimis-Grenze sollte wesentlich erhöht werden, um den bürokratischen Aufwand auf Behörden- und Unternehmensseite angemessen zu begrenzen, Verzögerungen in der Fallbearbeitung zu vermeiden und eine Fokussierung auf Sachverhalte zu gewährleisten, die erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt haben können.

II) Transparenzdefizite der Finanzierung von drittstaatlichen SOE

Bei im Binnenmarkt tätigen, staatlich kontrollierten, drittstaatlichen Unternehmen, sog. „state-owned enterprises (SOE)“, bestehen vielfach

Transparenzdefizite hinsichtlich ihrer Finanzierung. Damit ist auch unsicher, ob sie durch Drittstaatssubventionen begünstigt werden. Auch mit den Auskunftsöglichkeiten nach den Teilinstrumenten des Weißbuches besteht das Risiko, dass die Finanzierung von drittstaatlichen SOE nicht transparent wird.

Um eine effektive Anwendung der Teilinstrumente auf drittstaatliche SOE zu gewährleisten, sollte oberhalb bestimmter Schwellenwerte von Beteiligung eines Drittstaates an einem Unternehmen eine Vermutung für das Bestehen drittstaatlicher Zuwendungen gelten. Wir schlagen vor, einen solchen prozentualen Schwellenwert auf 20 % der Unternehmensanteile bzw. Stimmrechte festzusetzen.

III) Zum ersten Teilinstrument

Die ex-post-Kontrolle des ersten Teilinstruments soll ermöglichen alle Sachverhalte aufzugreifen, in denen ein Unternehmen eine drittstaatliche Subvention erhalten hat, wenn hierdurch der Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt wird. Das erste Teilinstrument knüpft damit an die Tätigkeit des Unternehmens im Binnenmarkt an, nicht dessen Unternehmenssitz. Der Anwendungsbereich dieses Teilinstruments ist damit nicht beschränkt und erfasst alle denkbaren Konstellationen, in denen eine Drittstaatssubvention unmittelbar oder mittelbar das Marktverhalten des begünstigten Unternehmens beeinflussen.

1) Anwendungsbereich

Grundsätzlich wird ein weiter Anwendungsbereich des ersten Teilinstruments begrüßt. Es sollte alle Konstellationen umfassen, in denen Drittstaatssubventionen im Binnenmarkt wettbewerbsverzerrend wirken. Allerdings sollte die Anwendung des ersten Teilinstruments auf Fälle reduziert sein, die ein *erhebliches* Verzerrungsrisiko aufweisen. Eine ex-post-Kontrolle jeglicher Drittstaatssubvention, die möglicherweise nur ein geringes Verzerrungspotenzial aufweisen, würde erhebliche Rechtsunsicherheit bei Marktteilnehmern bewirken und die Investitionsbereitschaft drittstaatlicher Akteure in den Binnenmarkt nachhaltig schmälern. Dies würde auch zu zusätzlichen Innovationshemmnissen im Binnenmarkt führen.

a) Einbeziehung von Sachverhalten des zweiten und dritten Teilinstruments

Soweit Sachverhalte der Prüfung nach den spezifischen Teilinstrumenten zwei und drei unterliegen, sollten diese aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vom Anwendungsbereich des ersten Teilinstruments ausgeschlossen sein. Entscheidungen nach dem zweiten und dritten Teilinstrument dürfen nur dann einer Nachprüfung unterliegen, wenn sie unter Nebenbestimmungen ergangen sind und diese verletzt wurden. Im Übrigen muss das Prognoserisiko der Entscheidungen des zweiten und dritten Teilinstruments von der EU-Kommission getragen werden. Wirken finanzielle Zuwendungen eines Drittstaates entgegen den Erwartungen doch

wettbewerbsverzerrend im Binnenmarkt, müssen die Entscheidungen nach dem zweiten oder dritten Teilinstrument dennoch fortgelten. Entscheidungen des zweiten und dritten Teilinstruments dürfen nicht durch das erste Teilinstrument konterkariert oder faktisch aufgehoben werden.

b) Bezug zu einer möglichen Ergänzung des dritten Teilinstruments

Statt einer konkreten ex post-Kontrolle der einzelnen öffentlichen Auftragsvergaben sollte erwogen werden, das dritte Teilinstrument dahingehend zu ergänzen, dass für den speziellen Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, die allgemeinen Wettbewerbsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge innerhalb eines Beschaffungsmarktes auf wettbewerbswidrige Beeinflussung durch Drittstaatssubventionen geprüft werden können. Eine solche Prüfung könnte sinnvoll sein, wenn öffentliche Auftragsvergaben in einem Beschaffungsmarkt allgemein Anfälligkeiten für die Beeinflussung durch Drittstaatssubventionen aufweisen¹.

2) Zuständigkeit

Die EU-Kommission sollt ausschließlich nach dem ersten Teilinstrument zuständig sein. Die EU-Kommission ist die zentrale Aufsichtsbehörde im EU-Beihilfenrecht und prüft insofern bereits die Auswirkungen staatlicher Subventionen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt. Eine zentrale Aufsicht bei der EU-Kommission würde zu einer Reduzierung der Kosten für Unternehmen führen, da etwaige Behördenverweisungen entfielen und ein hohes Maß an Koordinierung von parallelen Verfahren sowie Kohärenz paralleler Entscheidungen ermöglicht würde. In die Entscheidungsfindung der EU-Kommission sollten die nationalen Behörden jedoch, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, durch die EU-Kommission einbezogen werden.

Aufgrund des weiten Anwendungsbereiches des ersten Teilinstruments sind in der Praxis eine Vielzahl von Konstellationen wahrscheinlich, in denen es zu Parallelverfahren des ersten Teilinstruments und anderen Kontrollverfahren durch nationale oder EU-Behörden kommt. Als Beispiel für solche parallelen Verfahren kommen Ermittlungen im Rahmen der europäischen oder nationalen wettbewerbsrechtlichen Missbrauchskontrolle in Betracht. Spannungen oder Konflikte zwischen parallelen, denselben Sachverhalt betreffende Entscheidungen könnten durch eine ausschließliche Zuständigkeit der EU-Kommission vermieden werden.

¹ Siehe: „(B) VII) 5) Vorschlag für ein ergänzendes Unterinstrument des dritten Teilinstruments“.

3) Verfahren und Beurteilungskriterien

Der vorgeschlagene Ansatz eines zweistufigen Prüfverfahrens wird begrüßt, um unproblematische Sachverhalte, in denen keine prüfungsrelevante Drittstaatssubvention vorliegt, schnell zum Abschluss zu bringen.

Die unter dem ersten Teilinstrument vorgeschlagenen Beurteilungskriterien für die Wirkung von Drittstaatssubventionen sind geeignet und sollten auch einen privilegierten Zugang des subventionierten Unternehmens in drittstaatlichen Märkten umfassen.

4) Abhilfemaßnahmen

Eine verzinste Rückzahlung durch das Unternehmen an den Drittstaat sollte, wie für mit dem EU-Beihilfenrecht unvereinbare mitgliedstaatliche Zuwendungen, auch in Bezug auf wettbewerbsverzerrende Drittstaatssubventionen die grundsätzliche Abhilfemaßnahme sein. Andere Abhilfemaßnahmen sollten nur subsidiär möglich sein, wenn eine Rückzahlung nicht möglich ist; strukturelle Abhilfemaßnahmen, wie eine Unternehmensentflechtung müssen klar als „ultima ratio“-Maßnahmen definiert sein und dementsprechend nur in Ausnahmefällen, wenn keine anderen Abhilfemaßnahmen geeignet sind, möglich sein. Im Übrigen sollte die EU-Kommission nach dem ersten Teilinstrument auch die Möglichkeit haben, allgemeine Leitlinien und Empfehlungen zu erlassen, die Hilfestellungen enthalten, um allgemeine Anfälligkeiten für Wettbewerbsverzerrungen durch Drittstaatssubventionen in bestimmten Märkten zu identifizieren.

IV) Zum zweiten Teilinstrument

Mit dem zweiten Teilinstrument wird eine spezifische ex-ante-Kontrolle der Erwerbe von Stimmrechten oder Anteilen oder sonstigem wesentlichen Einfluss an bzw. auf EU-Unternehmen durch Unternehmen, die drittstaatliche Zuwendungen erhalten, vorgeschlagen. Drittstaatliche Zuwendungen müssen im Rahmen der Erwerbe vorab durch die Unternehmen notifiziert werden. Mit dem zweiten Teilinstrument sollen die Auswirkungen drittstaatlicher Zuwendungen geprüft werden, die den Erwerber im Wettbewerb um den Erwerb des EU-Zielunternehmens begünstigen, mithin den Wettbewerb zwischen den potenziellen Erwerbern des EU-Zielunternehmens beeinflussen. Die EU-Fusionskontrolle dient im Gegensatz dazu der Prognose der Auswirkungen auf den Wettbewerb durch die Marktmacht, die durch den Zusammenschluss der Unternehmen entsteht. Dieses zweite Instrument steht auch neben einer ggf. nationalen investitionsschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer solchen nach der „Foreign Direct Investment (FDI) Screening“-Verordnung.

1) Anwendungsbereich

Durch das zweite Teilinstrument werden alle Erwerbe von EU-Unternehmen erfasst, die potenziell von Drittstaaten subventioniert sind. Ein potenziell subventionierter Erwerb soll nach der Definition des Weißbuches vorliegen, wenn eines der am Erwerb beteiligten Unternehmen eine finanzielle Zuwendung durch drittstaatliche Stellen innerhalb der letzten drei Jahre oder bis zu einem Jahr nach Abschluss des Erwerbs erhalten hat bzw. erwartet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Erwerbsvorgängen nur drittstaatliche Zuwendungen an den Erwerber geeignet sind, den Erwerb zu erleichtern und hierdurch eine verzerrende Wirkung auf den Binnenmarkt zu entfalten. Dementsprechend sollten drittstaatliche Zuwendungen an das EU-Zielunternehmen vom zweiten Teilinstrument nicht erfasst sein.

Um die Wirksamkeit und Effizienz der ex-ante-Kontrolle nach dem zweiten Teilinstrument zu gewährleisten, sollten, wie im Weißbuch vorgeschlagen, den Anwendungsbereich beschränkende Schwellenwerte für prüfungsrelevante Erwerbe und notifizierungsbedürftige drittstaatliche Zuwendungen eingeführt werden. Insofern erscheinen quantitative Schwellenwerte, die einen geographischen Bezug zum Binnenmarkt beinhalten, sinnvoll.

In der Praxis sind qualitative Schwellenwerte grundsätzlich mit Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten verbunden und damit weniger geeignet, notifizierungsbedürftige Sachverhalte eindeutig zu identifizieren.

Quantitative Schwellenwerte, die an den Umsatz des Unternehmens im Binnenmarkt anknüpfen, sind, wie die EU-Fusionskontrolle zeigt, ein geeignetes Kriterium, um Erwerbsvorgänge mit potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt zu erfassen. Die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Erwerbe von EU-Zielunternehmen mit einem bestimmten Umsatz erscheint insofern geeignet.

Das Ziel des zweiten Teilinstruments ist es, nur solche Erwerbsvorgänge zu erfassen, in denen die Finanzkraft des Erwerbers steigende Drittstaatssubventionen eine verzerrende Wirkung auf den Wettbewerb um den Erwerb bzw. die Investitionsmöglichkeiten im Binnenmarkt haben. Dementsprechend sollte auch die Notifizierungspflicht für drittstaatliche Zuwendungen nach dem zweiten Teilinstrument auf, das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Maß beschränkt sein.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter „B) VIII) Notifizierungspflichten (zweites und drittes Teilinstrument)“ verwiesen.

2) Zuständigkeit

Die EU-Kommission sollte ausschließlich für die Anwendung des zweiten Teilinstruments zuständig sein. Hierdurch würden unter Umständen komplizierte Zuständigkeitsprüfungen bei einzelnen Erwerbsvorgängen vermieden, wodurch der bürokratische Aufwand für Unternehmen und

Behörden reduziert würde. Überdies würde eine ausschließliche Zuständigkeit der EU-Kommission die Kohärenz zu parallelen Prüfungen, wie nach der EU-Fusionskontrolle, gewährleisten und die Gefahr widerstreitender Entscheidung reduzieren. In die Entscheidungsfindung der EU-Kommission sollten die nationalen Behörden jedoch, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, durch die EU-Kommission einbezogen werden.

3) Verfahren und Beurteilungskriterien

Das im Weißbuch vorgeschlagene, zweistufige Verfahren für das zweite Teilinstrument erachten wir ebenso wie die vorgeschlagenen Beurteilungskriterien für eine verzerrende Wirkung von Drittstaatssubventionen als grundsätzlich geeignet.

Bei der Ausgestaltung des zweiten Teilinstruments sollte jedoch auf höchstmögliche Konformität zur EU-Fusionskontrolle geachtet werden. Für nach dem zweiten Teilinstrument notifizierungspflichtige Erwerbsvorgänge von EU-Unternehmen dürfte häufig auch eine Notifizierungspflicht nach der EU-Fusionskontrolle in Betracht kommen. Dementsprechend könnte es zu parallelen Prüfungen unter beiden Kontrollinstrumenten kommen. Das Fristenregime des zweiten Teilinstruments und das Fristenregime der EU-Fusionskontrolle sollten daher aufeinander abgestimmt werden. Hierdurch würden Synergieeffekte bei den Prüfungen ermöglicht sowie der administrative und bürokratische Aufwand durch das neue Kontrollverfahren nach dem zweiten Teilinstrument auf Unternehmens- und Behördenseite möglichst geringgehalten. Konformität sollte auch hinsichtlich der investitionsschutzrechtlichen Prüfung nach der „Foreign Direct Investment (FDI) Screening“-Verordnung hergestellt werden. Die grundsätzliche Investitionsoffenheit der EU darf nicht gefährdet werden.

Wenn Sachverhalte parallel nach dem zweiten Teilinstrument und einem andern Kontrollverfahren, z. B. der EU-Fusionskontrolle, geprüft werden, sollten die Verfahren miteinander verbunden werden, sofern dies möglich ist.

Für Erwerbe, die sowohl nach dem zweiten Teilinstrument, als auch der EU-Fusionskontrolle notifizierungspflichtig sind oder wenn eine fusionskontrollrechtliche Prüfung den Verdacht einer, den Erwerber begünstigenden, verzerrenden Drittstaatssubvention begründet, schlagen wir eine Verbindung der Verfahren unter Zusammenarbeit der jeweiligen Fachabteilungen der EU-Kommission vor. Durch diese Maßnahmen würde die Effizienz bei der Überprüfung von Erwerben bzw. Zusammenschlüssen gesteigert und es würde gewährleistet, dass eine einheitliche, den Erwerb beurteilende Entscheidung ergeht und die fusionskontrollrechtliche Entscheidung nicht im Konflikt zur Entscheidung nach dem zweiten Teilinstrument, z. B. hinsichtlich einer erlassenen Nebenbestimmung, steht. Zudem würde die Rechtssicherheit bei den anmeldenden Unternehmen erhöht, da eine Freigabeentscheidung nach dem einen Kontrollregime nicht unter dem Vorbehalt einer Untersagungsentscheidung nach dem anderen Kontrollregime steht.

4) Abhilfemaßnahmen

Die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen erscheinen grundsätzlich als geeignet, allerdings muss auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, so dass den Erwerb verbietende Entscheidungen als „ultima-ratio“-Maßnahme nur dann in Betracht kommen dürfen, wenn keine milderen Mittel, wie z. B. die Annahme von Verpflichtungsangeboten, geeignet wären, das Verzerrungspotenzial einer Drittstaatssubvention zu beseitigen.

V) Berücksichtigung von Drittstaatssubvention in der EU-Fusionskontrolle

Um eine weitere Kohärenz der Teilinstrumente mit der Fusionskontrolle zu gewährleisten, sollten als wettbewerbsverzerrend festgestellte Drittstaatssubventionen auch bei der fusionskontrollrechtlichen Prognose der zukünftigen Wettbewerbsentwicklungen auf dem Markt des Zusammenschlusses berücksichtigt werden. Auswirkungen auf den zukünftigen Wettbewerb durch Drittstaatssubvention, die bereits im Markt aktive Unternehmen begünstigen, und die nach dem ersten Teilinstrument als wettbewerbsverzerrend festgestellt wurden, sollten auch in der fusionskontrollrechtlichen Prognose Berücksichtigung finden.

VI) Keine Rechtfertigung wettbewerbsverzerrender Drittstaatssubventionen durch Förderung allgemeiner Unionsinteressen

Für nach dem ersten oder zweiten Instrument als wettbewerbsverzerrend festgestellte Drittstaatssubventionen, soll es gemäß dem Weißbuch die Möglichkeit einer Rechtfertigung geben. Das Weißbuch schlägt vor wettbewerbsverzerrende Drittstaatsubventionen, die „*politischen Ziele[n] der EU, wie Schaffung von Arbeitsplätzen, Verwirklichung der Klimaneutralität, Umweltschutz, digitaler Wandel, (öffentliche) Sicherheit und öffentliche Ordnung sowie Resilienz [...]*“ dienen, keinen Abhilfemaßnahmen nach dem ersten oder zweiten Teilinstrument zu unterwerfen. Im Hinblick auf die Rechtfertigungsprüfung wird im Weißbuch Folgendes ausgeführt: „*Bei der Abwägung dieser positiven Aspekte gegen die verzerrenden Auswirkungen würde auch dem Ausmaß der Verzerrung Rechnung getragen. Darüber hinaus müssen bei der Abwägung die verschiedenen Interessen wie die Notwendigkeit, die Interessen der Verbraucher zu schützen, berücksichtigt werden. Wenn die durch die drittstaatliche Subvention verursachte Verzerrung auf dem Binnenmarkt insgesamt gesehen durch die positiven Auswirkungen der subventionierten Wirtschaftstätigkeit bzw. der subventionierten Investition ausreichend ausgeglichen wird, müsste die laufende Prüfung nicht fortgesetzt werden.*“

Eine Rechtfertigung von wettbewerbsverzerrenden Drittstaatssubventionen, wie sie mit dem für das erste und zweite Teilinstrumente vorgeschlagenen „Unionsinteressentest“ möglich sein soll, wird abgelehnt. Verzerrende Drittstaatssubventionen sollten nicht durch Förderung allgemeiner, je nach

aktueller Situation wandelbarer bzw. unterschiedlich interpretierbarer und gewichtbarer, politischer Ziele der EU gerechtfertigt werden können. Das Ziel des Weißbuches, ein „Level Playing Field“ bzw. faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, kann nicht erreicht werden, wenn einzelne Wettbewerbsverzerrungen durch Drittstaatssubventionen aus politischen Gründen geduldet werden. Eine Rechtfertigungsmöglichkeit aufgrund vager, rechtsunsicherer Kriterien würde „Tür und Tor“ für eine Politisierung der Rechtsauslegung und -anwendung öffnen. Hierdurch könnte keine Rechtssicherheit für die Beurteilung der Auswirkungen von Drittstaatssubventionen auf den Wettbewerb nach den ersten beiden Teilinstrumenten entstehen.

VII) Zum dritten Teilinstrument

1) Anwendungsbereich

Das dritte Teilinstrument ist in seiner aktuellen Form auf die ex-ante-Kontrolle von drittstaatlichen Zuwendungen, die einen Bieter bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages begünstigen, ausgerichtet. Es dient der Prüfung, ob der Wettbewerb um die Vergabe öffentlicher Aufträge und der der Auftragsdurchführung durch einen Bieter begünstigende Drittstaatsubventionen verzerrt wird. Neben etwaigen drittstaatlichen Zuwendungen an die konkreten Bieter in den öffentlichen Auftragsvergaben sind auch drittstaatliche Zuwendungen an Mitglieder ihrer Konsortien, ihre Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten vom Anwendungsbereich des dritten Teilinstruments erfasst.

Die Einführung dieses Teilinstruments, um beispielsweise das in der Praxis relevante Problem von sog. „(abnormaly) low tenders“ – durch Drittstaatssubventionen ermöglichte Angebote von Bietern mit ungewöhnlich niedrigen (unterhalb marktwirtschaftlichen liegenden) Preisen – zu adressieren, wird begrüßt. Zudem sollten die EU-Vergaberichtlinien um eine Definition von „(abnormaly) low tenders“ und den zwingenden Ausschluss solcher Angebote ergänzt werden. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist das Kriterium des Preises, gegebenenfalls gekoppelt mit anderen Vergabekriterien, nach wie vor das Hauptkriterium.

Es sollten auch ergänzende Regelungen zu Unternehmen aus Drittstaaten, die weder das „WTO-Agreement on Government Procurement (GPA)“ noch Freihandelsabkommen mit der EU, die Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge enthalten, unterzeichnet haben, erwogen werden. Wenn sich solche Unternehmen an öffentlichen Auftragsvergaben in der EU beteiligen, sollte vermutet werden, dass solche Unternehmen durch wettbewerbsverzerrende Drittstaatssubventionen begünstigt werden. Eine solche Vermutung sollte überdies auch für SOE bzw. drittstaatlich kontrollierte Unternehmen, die sich an Vergaben öffentlicher Aufträge beteiligen, erwogen werden.

Wir schlagen zudem die Ergänzung des dritten Teilinstruments um ein weiteres Unterinstrument vor. Das Unterinstrument würde es ermöglichen,

Verzerrung der allgemeinen Wettbewerbsbedingung eines bestimmten Beschaffungsmarktes durch Drittstaatssubventionen, außerhalb einzelner öffentlicher Auftragsvergaben zu prüfen².

a) Öffentliche Auftragsvergaben ohne EU-Finanzierung

Um eine effektive Kontrolle durch das dritte Teilinstrument, auch unter Berücksichtigung der begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen von öffentlichen Auftraggebern und Aufsichtsbehörden, zu gewährleisten, sollte der Anwendungsbereich begrenzt werden. Es sollten nur solche drittstaatlichen Zuwendungen geprüft werden, die das Risiko einer wesentlichen Verzerrung in Bezug auf die öffentliche Auftragsvergabe aufweisen. Hierzu sollten auch spezielle Schwellenwerte für die Notifizierungspflicht erwogen werden.

Zusätzlich sollte der Umfang der Notifizierungspflicht von Bietern gegebenenfalls dahingehend begrenzt werden, dass neben den eigenen nur drittstaatliche Zuwendungen der Mitglieder ihres Konsortiums sowie der wesentlichen Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten notifiziert werden müssen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter „B) VIII) Notifizierungspflichten (zweites und drittes Teilinstrument)“ verwiesen.

b) Öffentliche Auftragsvergaben, die mit EU-Finanzmitteln gefördert werden können

Bei Vergaben öffentlicher Aufträge, deren Durchführung durch EU-Finanzmittel gefördert werden kann, sollte eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des dritten Teilinstruments hingegen nur hinsichtlich der Empfänger solcher Zuwendungen erwogen werden. Eine Begrenzung des Umfangs der Notifizierungspflicht auf drittstaatliche Zuwendungen der Bieter, der Mitglieder ihres Konsortiums sowie der wesentlichen Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten der Bieter, ist auch hier in Betracht zu ziehen.

Drittstaatssubventionen, die Vergaben öffentlicher Aufträge, deren Durchführung durch EU-Finanzmittel gefördert werden kann, verzerren, können überdies auch den Wettbewerb um die Förderung durch EU-Finanzmittel verzerren. Die wettbewerbsverzerrende Wirkung aus der Vergabe des öffentlichen Auftrages wirkt insofern fort; Drittstaatssubvention, die den Wettbewerb um die Vergabe des öffentlichen Auftrages zugunsten des Bieters verzerrt haben, der den Zuschlag erhalten hat, verschaffen dem Begünstigten auch den Vorteil, die Auftragsdurchführung mit EU-Finanzmitteln fördern zu lassen.

Aufgrund dieses erhöhten Wettbewerbsverzerrungspotenzials bei Vergaben öffentlicher Aufträge, deren Durchführung durch EU-Finanzmittel gefördert

² Siehe „B) VII) 5) Vorschlag für ein ergänzendes Unterinstrument des dritten Teilinstruments“.

werden kann, erscheint eine umfassendere Notifizierungspflicht der Bieter gerechtfertigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter „B) VIII) Notifizierungspflichten (zweites und drittes Teilinstrument)“ verwiesen.

2) Zuständigkeit

Auch die Zuständigkeit nach dem dritten Teilinstrument sollte ausschließlich bei der EU-Kommission liegen. Sie sollte sowohl bewerten, ob eine den Bieter begünstigende drittstaatliche Zuwendung eine Drittstaatssubvention darstellt und ob diese den Wettbewerb im Rahmen der konkreten öffentlichen Auftragsvergabe verzerrt. Die EU-Kommission ist die für das EU-Wettbewerbsrecht, inklusive des EU-Beihilfenrechts, zuständige Aufsichtsbehörde und besitzt daher bereits eine vertiefte Expertise und Erfahrung in der Bewertung von Zuwendungen als Subventionen bzw. Beihilfen sowie deren Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt.

Wenn mitgliedstaatliche Aufsichtsbehörden im öffentlichen Vergabewesen bewerten müssten, ob eine drittstaatliche Zuwendung, auch eine Drittstaatssubvention darstellt, würden ihre begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen zusätzlich belastet. Insofern wäre zu befürchten, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kommt. Zudem besteht die Gefahr, dass es bei unterschiedlichen öffentlichen Auftragsvergaben, an denen jeweils derselbe durch drittstaatliche Zuwendungen begünstigte Bieter teilnimmt, zu widersprüchlichen Bewertungen bei der Beurteilung kommt, ob eine diesen Bieter begünstigende, drittstaatliche Zuwendung auch eine Drittstaatsubvention darstellt.

Auch die Bewertung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung der einen Bieter begünstigenden Drittstaatssubvention durch die mitgliedstaatlichen Stellen, die den Auftrag vergeben, erscheint unsachgemäß. Die den Auftrag vergebenden, mitgliedstaatlichen Stellen stehen aus haushaltspolitischen Gründen regelmäßig unter Druck, zu sparen. Zudem besitzen auch sie nur begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen, so dass wiederum erhebliche Verzögerungen in der Vergabe der öffentlichen Aufträge zu befürchten sind.

Die EU-Kommission hingegen unterliegt keinem durch mitgliedstaatliche Haushaltspolitiken ausgelöstem Druck zu sparen. Die EU-Kommission sollte daher auch ausschließlich zuständig sein für die Beurteilung einer etwaigen Verzerrungswirkung von Drittstaatssubventionen auf den Wettbewerb im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge. Dies würde zudem eine kohärente Entscheidungspraxis nach dem dritten Teilinstrument sowie im Verhältnis zu Entscheidungen nach dem EU-Beihilfenrecht für mitgliedstaatliche Subventionen gewährleisten.

3) Verfahren

Das für das dritte Teilinstrument vorgeschlagene Verfahren ist zu komplex ausgestaltet und würde zu einer übermäßigen Belastung der an der Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligten Akteure führen.

Die grundsätzliche Einleitung des Verfahrens durch Notifizierung der Bieter sollte beibehalten werden, aber die Prüfung des Bestehens einer Drittstaatssubvention und ihre Bewertung hinsichtlich einer etwaigen Wettbewerbsverzerrung sollte von der EU-Kommission in einem zweistufigen, den anderen Teilinstrumenten vergleichbarem Verfahren erfolgen. Dementsprechend sollte der jeweilige Auftraggeber die Notifizierungen der Bieter, nach Prüfung der Vollständigkeit, an die EU-Kommission zur Bewertung weiterleiten. Mitgliedstaatliche Aufsichtsbehörden im Vergabewesen sollten jedoch in den Entscheidungsfindungsprozess der EU-Kommission einbezogen werden.

Es sollten zudem konkrete, rechtsklare Kriterien für die Bewertung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung von Drittstaatssubventionen nach dem dritten Teilinstrument implementiert werden, um eine Prognostizierbarkeit der Bewertung für an der öffentlichen Auftragsvergabe Beteiligte zu erlauben. Auch nach dem dritten Teilinstrument sollten bei Feststellung bestimmter Drittstaatssubvention die wettbewerbsverzerrende Wirkung dieser Drittstaatssubventionen grundsätzlich indiziert sein.

Weiterhin sollten die Sanktionsandrohungen hinsichtlich der Notifizierungspflicht des Bieters über drittstaatliche Zuwendungen zugunsten der Mitglieder ihres Konsortiums, Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten angemessen berücksichtigen, dass die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nicht ausschließlich im Einflussbereich des Bieters liegt. In Fällen, in denen den Bieter kein Verschulden für unvollständige und unrichtige Angaben trifft sowie Fällen, die außerhalb des Einflussbereiches des Bieters liegen, wäre eine Sanktion, deren Höhe sogar oberhalb des Wertes der konkreten drittstaatlichen Zuwendung liegen kann, unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere, soweit sich aus der Sanktionierung Folgen ergeben, die eine zivilrechtliche Haftung des Bieters auslösen, ohne dass der Bieter hierauf Einfluss hat.

Um Verzögerungen der öffentlichen Auftragsvergaben und daraus resultierende Belastungen der öffentlichen Auftraggeber und bietenden Unternehmen angemessen zu begrenzen, müssen die einzelnen Verfahrensschritte strengen Fristenregimen unterliegen, die im Einklang mit den EU-Vergaberichtlinien stehen.

4) Abhilfemaßnahmen

Die für das dritte Teilinstrument vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen sollten um Möglichkeiten zum Erlass von allgemeinen Empfehlungen und Leitlinien ergänzt werden. Hierdurch könnte eine Reduzierung der Anfälligkeit von öffentlichen Auftragsvergaben für die Verzerrung durch Drittstaatssubventionen ermöglicht werden.

5) Vorschlag für ein ergänzendes Unterinstrument des dritten Teilinstrument

Zusätzlich zu der vorgeschlagenen, konkreten ex-ante Kontrolle der einzelnen öffentlichen Auftragsvergaben sollte erwogen werden, auch eine ex-post-Betrachtung der allgemeinen Wettbewerbsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge innerhalb eines Beschaffungsmarktes auf wettbewerbswidrige Beeinflussung durch Drittstaatssubventionen einzuführen. Ein solches ex-post-Unterinstrument sollte es ermöglichen die allgemeine Anfälligkeit eines bestimmten Beschaffungsmarkt für die Beeinflussung durch Drittstaatssubventionen zu prüfen, wenn öffentliche Auftragsvergaben in diesem Beschaffungsmarkt Anlass zu einer solchen Anfälligkeit geben.

Auch für die Anwendung eines solchen Unterinstruments sollte die EU-Kommission ausschließlich zuständig sein.

Die Anwendung dieser ex-post-Betrachtung sollte bei hinreichendem Verdacht für eine Beeinflussung der allgemeinen Wettbewerbsbedingungen in einem Beschaffungsmarkt durch Drittstaatssubventionen möglich sein.

Für dieses Unterinstruments sollten jedoch spezielle Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden. Kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass öffentliche Auftragsvergaben in dem Beschaffungsmarkt wiederholt durch Drittstaatssubventionen verzerrt werden, sollte die Möglichkeit zum Erlass von Empfehlungen und Leitlinien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in diesem Beschaffungsmarkt möglich sein. Ergibt die Untersuchung, dass konkrete, drittstaatlich subventionierte Bieter durch ihre Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergaben in dem Beschaffungsmarkt wiederholt die Auftragsvergabe verzerren, sollten auch „Blacklists“ zum Ausschluss dieser konkreten Bieter von zukünftigen Vergabeprozessen erwogen werden. Im Falle der Listung muss den betroffenen Unternehmen aber die Möglichkeit zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes zustehen und sie sollten die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass von ihnen keine durch Drittstaatssubventionen bedingte verzerrende Wirkung auf zukünftige öffentliche Auftragsvergaben mehr ausgehen, um frühzeitig von der „Blacklist“ entfernt zu werden.

VIII) Notifizierungspflichten (zweites und drittes Teilinstrument)

Ohne Hinweise und Leitlinien zur konkreten Bestimmung notifizierungsbedürftiger, insbesondere zukünftiger, drittstaatlicher Zuwendungen, würde die Notifizierungspflicht nach dem zweiten und dritten Teilinstrument zu unverhältnismäßigen, bürokratischen Belastungen, Sanktions- und Haftungsrisiken sowie allgemeiner Rechtsunsicherheit in der Wirtschaft führen. Eine ausufernde Notifizierungspflicht für alle drittstaatlichen Zuwendungen, würde die Wirtschaft unverhältnismäßig belasten und könnte negative Folgen für den Wettbewerb im Binnenmarkt und die Investitionsbereitschaft von außereuropäischen Investoren entfalten.

Die ex-ante-Kontrollen nach dem zweiten und dritten Teilinstrument sollen jeweils durch eine Notifizierung seitens der Unternehmen hinsichtlich der prüfungsrelevanten, drittstaatlichen Zuwendung eingeleitet werden. Von den Unternehmen sollen danach alle in den letzten drei Jahren durch einen Drittstaat erhaltenen sowie bis zu einem Jahr nach Abschluss des Erwerbes bzw. der Auftragserfüllung von dem Unternehmen erwartete Zuwendungen identifiziert und notifiziert werden. Die Notifizierung unterliegt hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit auch einer erheblichen Sanktionsandrohung, z. B. Geldbußen auch oberhalb des festgestellten Subventionsbetrages, und ist damit mit einem erheblichen Haftungsrisiko verbunden.

Die Einbeziehung *zukünftiger* Subventionierungen ist, um Umgehungen zu verhindern, notwendig, aber die relevanten, zukünftigen, drittstaatlichen Zuwendungen müssen im Beurteilungspunkt auch bestimmbar sein.

Nach der Konzeption des Weißbuches zu den Teilinstrumenten zwei und drei müssen Unternehmen im Zeitpunkt der Notifizierung eines geplanten Erwerbes eines EU-Unternehmens bzw. bei Abgabe eines Angebots im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe prognostizieren, welche drittstaatlichen Zuwendungen bis zu einem Jahr nach Abschluss (Vollzug) des Unternehmenserwerbs bzw. der Auftragsdurchführung erwartet werden. Nach dem Weißbuch müssen Unternehmen, die ein Angebot abgeben, im Rahmen des dritten Teilinstruments zudem zukünftige, drittstaatliche Zuwendungen notifizieren, die etwaige Mitglieder ihres Konsortiums, Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten begünstigen würden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Unternehmenserwerbe, die zugleich der Prüfung unter dem zweiten Teilinstrument und anderen EU-Kontrollen, wie der EU-Fusionskontrolle oder dem FDI-Screening, unterliegen, grundsätzlich erst vollzogen werden können, wenn alle voneinander unabhängig vorgenommenen Prüfungen abgeschlossen wurden und den Erwerb nicht verbieten. Für Notifizierungen nach dem zweiten Teilinstrument bedeutet dies, dass bei einer Notifizierung antizipiert werden müsste, wann alle für den Erwerb erforderlichen Prüfentscheidungen vorliegen werden, um dann zu prognostizieren, ob bis zu einem Jahr nach Vorliegen aller Prüfentscheidungen drittstaatliche Zuwendungen erwartet werden.

Es fehlt im Weißbuch an klaren Kriterien, wie eine solche, für die Prüfung relevante, zukünftige Zuwendung eines Drittstaates zu bestimmen ist. Das Weißbuch enthält in den Ausführungen zu Teilinstrument zwei nur ein Beispiel für eine prüfungsrelevante zukünftige finanzielle Zuwendung: Eine politische Verpflichtung des Drittstaates zur Gewähr einer finanziellen Zuwendung in den Folgemonaten, soll eine notifizierungspflichtige, zukünftige Zuwendung eines Drittstaates darstellen.

Insbesondere die im dritten Teilinstrument vorgesehene Einbeziehung aller drittstaatlichen Zuwendungen von Mitgliedern des Konsortiums, Unterauftragnehmer bzw. Lieferanten des notifizierungspflichtigen Bieters führt zu dessen erheblicher Belastung mit bürokratischem Aufwand und Sanktions- sowie Haftungsrisiken. Hierbei ist zu beachten, dass

Unternehmen über keine vergleichbaren Auskunfts- und Durchsetzungsbefugnisse, wie Hoheitsträger, verfügen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Auftragsdurchführung, je nach Art des Auftrages, erst Jahre nach der Vergabe abgeschlossen sein kann.

Die Anknüpfungspunkte für die Notifizierungspflicht von bis zu einem Jahr in der Zukunft erwarteter drittstaatlicher finanzieller Zuwendungen nach dem zweiten und dritten Teilinstrument müssen im Zeitpunkt der Notifizierung durch Behörden und Unternehmen rechtssicher und identisch datierbar sein.

IX) Umgang mit den Wettbewerb um Finanzierungsförderung durch die EU verzerrenden Drittstaatssubventionen

Soweit eine Auftragsvergabe durch EU-Institutionen erfolgt, sollte das dritte Teilinstrument entsprechende Anwendung finden bzw. entsprechende Regelungen in die für Auftragsvergaben durch die EU maßgeblichen Vorschriften implementiert werden.

Soweit die nachfolgenden Ausführungen nicht von den Ausführungen zum dritten Teilinstrument abweichen, gelten Letztere entsprechend.

In Fällen der indirekten EU-Finanzmittelverwaltung werden Projekte und/oder Programme, die der Erreichung von politischen Zielen der EU dienen, gefördert. In solchen Fällen werden EU-Finanzmittel i. d. R. an eine Vielzahl von Einrichtungen, u. a. auch Drittstaatliche, gewährt, die Grundlagenforschung und Grundlagenentwicklung betreiben und die Mittel für konkrete Projekte einsetzen oder öffentliche Aufträge vergeben. Drittstaatliche Einrichtungen, z. B. „Non-governmental Organizations (NGOs)“, sind dabei nicht zwingend den EU-Vorgaben für die Vergabe von Aufträgen unterworfen und/oder setzen die Mittel nicht im Rahmen der Auftragsvergabe ein. Zum Teil unterliegen solche drittstaatlichen Einrichtungen auch Vorgaben (von Drittstaaten), die keine Einhaltung der EU-Vorgaben für Auftragsvergaben ermöglichen, so dass die Teilinstrumente des Weißbuches, insbesondere das Dritte, oder entsprechende Regelungen keine Anwendung finden können.

Um hierdurch drohende Umgehungen der Teilinstrumente bzw. mögliche durch Drittstaatssubventionen bedingte Verzerrungen des Wettbewerbs um Förderung durch EU-Finanzmittel zu verhindern, sollte die indirekte EU-Finanzmittelverwaltung stets unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die konkrete Verwendung der Mittel einer Vorabprüfung durch die EU-Kommission nach den Teilinstrument des Weißbuches unterliegt. Die jeweiligen Mittelempfänger müssten hierzu alle nicht der EU-Beihilfenkontrolle unterliegenden Zuwendungen eines Staates gegenüber der drittstaatlichen Einrichtungen notifizieren. Die drittstaatliche Einrichtung würde vergleichbar einem öffentlichen Auftraggeber im dritten Teilinstrument die Vollständigkeit der notifizierten Angaben prüfen und diese dann der EU-Kommission zur weiteren Prüfung übermitteln. Sollte die drittstaatliche Einrichtung nicht in der Lage sein, die notifizierten Angaben

auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, sollte eine direkte Notifizierung an die EU-Kommission erwogen werden.

Ist die Vereinbarung eines solchen Vorbehalts rechtlich nicht möglich, sollten drittstaatliche Einrichtungen keine EU-Finanzmittel erhalten können. Für solche Fälle sollte eine EU-Institution gegründet werden, die die EU-Finanzmittel direkt vergibt.

X) Verhältnis zu anderen EU-Vorschriften

Bei der Ausgestaltung der Teilinstrumente muss darauf geachtet werden, dass sie kohärent zu den Anforderungen bestehender EU-Regelungen sind und, sofern eine Überschneidung von Anwendungsbereichen nicht vermieden werden kann, keine widerstreitenden Entscheidungen möglich sind.

Die Ausgestaltung des zweiten Teilinstrument sollte in einem höchstmöglichen Maße der Ausgestaltung der EU-Fusionskontrolle angepasst sein und Verfahren nach den beiden Kontrollregimen ggf. miteinander verbunden werden können³. Eine kohärente Ausgestaltung muss auch in Bezug auf die FDI-Screening-Verordnung erfolgen, um die Investitionsoffenheit der EU zu wahren.

Bei der Ausgestaltung des dritten Teilinstrument ist insbesondere auf eine Konformität mit dem geplanten „International Procurement Instrument (IPI)“ sowie Anforderungen internationaler Abkommen zur öffentlichen Auftragsvergabe, z. B. dem „WTO-Agreement on Government Procurement (GPA)“ zu achten.

³ Siehe auch: „B) V) Berücksichtigung von Drittstaatssubventionen in der EU-Fusionskontrolle“.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Sebastian Freimuth
Referent
Telefon: +32 2 7921005
S.Freimuth@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1243